

Weiterführende Informationen

Das Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen kann hier heruntergeladen werden:



[https://recht.nrw.de/lmi/owa/
br_show_anlage?p_id=34889](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=34889)

Das zugrunde liegende Landesgesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) kann hier eingesehen werden:



[https://recht.nrw.de/lmi/owa/
br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_
id=33324&aufgehoben=N&anw_
nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=33324&aufgehoben=N&anw_nr=2)

Hinweis: Die wesentlichen Inhalte des BHKG sind unter § 20 und § 21 zu finden.

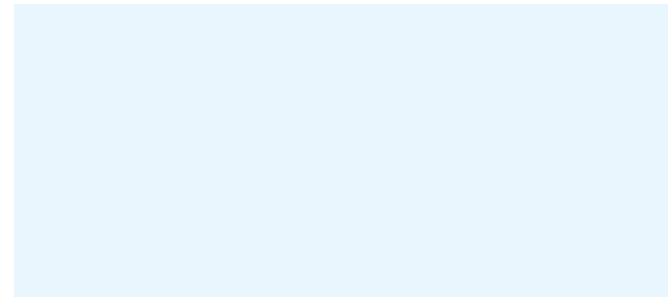
Wir sagen Danke!

Das Ehrenamt ist das Rückgrat unserer Gesellschaft. So wird auch der Katastrophenschutz nahezu vollständig von Ehrenamtler*innen gestemmt. Das DRK und die anderen Hilfsorganisationen sind somit auf die Arbeitgebenden als Partner*innen angewiesen. Denn ohne die Freistellung der Frauen und Männer, die sich freiwillig und ehrenamtlich engagieren, ist der Katastrophenschutz in Deutschland schlicht unmöglich.

Wir danken allen Arbeitgebenden, die ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich ehrenamtlich für das DRK zu engagieren, damit Menschen in Not gerettet werden können.

Kontakt

Kontaktdaten KV



Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.
Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft

Auf'm Hennekamp 71 | 40225 Düsseldorf
www.drk-nordrhein.de

Informationen für Arbeitgebende

Freistellung von Mitarbeitenden für ehrenamtliche Tätigkeiten





📷 Fließwasserretter transportieren einen Verletzten © Judith Markt



📷 Die Bergwacht – Rettung in unwegsamem Gelände © Volker Adler



📷 Die Bereitschaft im Einsatz © Andreas Brockmann

Worum geht's?

Sei es nach Naturkatastrophen, größeren Unfällen oder anderen Notfällen – die ehrenamtlichen Kräfte des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) im Zivil- und Katastrophenschutz sind immer dann für ihre Mitmenschen da, wenn die Not am größten ist. Dabei kann es passieren, dass ihre Hilfe auch während der Arbeitszeit dringend benötigt wird. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann dann einen Interessenskonflikt mit den Arbeitgebern verursachen. Umso wichtiger ist es, dass Arbeitgebende und Mitarbeitende ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz kennen.

Den Einsatzkräften im DRK muss für Einsätze, Ausbildungen, Fortbildungen, Übungen oder sonstige Veranstaltungen eine Freistellung von der Arbeits- oder Dienstverhältnispflicht unter Fortzahlung des Entgeltes gestattet werden. Im Rahmen der Freistellung dürfen der oder dem Beschäftigten keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Doch Arbeitgebende haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Erstattung des Arbeitsentgeltes inkl. der Sozialleistungen.

Die Erstattung fortgezahlter Löhne und Leistungen erfolgt auf Antrag. Unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes sollte der ausgefüllte Antrag bei der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde (Kreis o. kreisfreie Stadt) eingereicht werden. Die Antragsvordrucke sind bei der örtlich zuständigen Behörde oder dem zuständigen DRK-Kreis oder -Landesverband erhältlich.



📷 © Andreas Brockmann



Nationale Hilfsgesellschaft

Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt. Ob in den Bereitschaften, der Bergwacht oder Wasserwacht, ob im Rettungsdienst, der Ersten Hilfe oder der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts – die Aufgaben der Nationalen Hilfsgesellschaft sind vielfältig.